

EU-Ausschuss des Bundesrates am 4. Mai 2010

Ausschussfeststellung

betreffend **KOM(2010) 95 endg. (28731/EU XXIV.)**
(Stellungnahmefrist 25. Mai 2010)

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat beschlossen:

I.

Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat das Vorhaben betreffend
KOM(2010) 95 endg. (28731/EU XXIV.GP)
am 4. Mai 2010 in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

A. Stellungnahme

Der vorliegende Vorschlag ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

B. Begründung

1. Der Kampf gegen den Menschenhandel erfordert ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten sowie eine Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, damit die angestrebten Ziele erreicht werden können. Unterschiedliche Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erschweren dabei sowohl ein abgestimmtes Vorgehen als auch die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden.
2. Die Ziele des Vorschlags (u.a. Kampf gegen jegliche Form geschlechtsbezogener Gewalt, insbesondere des Frauenhandels) sind fester Bestandteil des europäischen Grundwertesystems. Die Bekämpfung des Kinderhandels ist auch in der EU-Kinderrechtsstrategie erfasst. Das Ziel der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Opfer steht im Einklang mit den bisherigen Rahmenbeschlüssen und Richtlinien.
3. Die Ziele des Vorschlags können aus Sicht des EU-Ausschusses des Bundesrates aus oben angeführten Gründen nicht von den Mitgliedstaaten alleine ausreichend verwirklicht werden.
4. Durch den Vorschlag werden das materielle Strafrecht und die Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten stärker als durch den derzeitigen Rahmenbeschluss einander angenähert. Dies wird sich positiv auf die internationale Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auswirken und zu einem größeren Schutzniveau und besserer Unterstützung der Opfer beitragen.
5. Der EU-Ausschuss des Bundesrates hebt hervor, dass in Hinblick auf den derzeitigen Standard des österreichischen Straf-, Strafverfahrens- und Opferschutzrechts selbst eine unveränderte Annahme des Vorschlags in materieller Hinsicht nur geringfügige Anpassungen im österreichischen Recht notwendig machen würde.
6. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Formen von Zwangsarbeit, wie sie in den entsprechenden Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation genannt sind, wird begrüßt. Dadurch werden nun alle Formen von Ausbeutung einbezogen, was wiederum der Zielsetzung des Vorschlags entspricht.
7. Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus den neuen Tatbeständen und erweiterten Opferschutz ergeben, sind derzeit schwer abschätzbar. Es wird bemängelt, dass keine finanzielle Folgeabschätzung durch die Kommission stattgefunden hat.

8. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung und zur Bereitstellung einer Grundversorgung sowie eines Rechtsbeistands ist zwar im Sinne des Vorschlags. Es ist jedoch fraglich, ob alle in dem Vorschlag angedachten Maßnahmen (zB Informationskampagnen) der gleiche Stellenwert zukommen sollte oder ob klar zwischen Verpflichtungen und fakultativen Maßnahmen unterschieden werden sollte, um nicht über das hinauszugehen, was zur Erreichung der Ziele des Vorschlags notwendig ist.

II.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates geht davon aus, dass die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung im Rat die Begründete Stellungnahme gem. Pkt. I der österreichischen Position bei Beratung und Entscheidung im Rat zu Grunde legen wird.

III.

Der EU-Ausschuss übergibt dem Präsidenten des Bundesrates diese Ausschussfeststellung gem. § 34 Abs. 6 GO-BR zur Veröffentlichung als Kommuniké.

IV.

Der EU-Ausschuss ersucht den Präsidenten des Bundesrates,

1. dieses Kommuniké an den Nationalrat, an die österreichische Bundesregierung, an die Landtage, an die Verbindungsstelle der Bundesländer und an den Städte- und den Gemeindebund, sowie
2. die unter Punkt I. beschlossene Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Ausschusses der Regionen und an die COSAC bzw. IPEX zu übermitteln.